

Kurztitel

Beschränkungen der Schifffahrt auf burgenländischen Seen

Kundmachungsorgan

LGBl.Nr. 49/2007

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

10.08.2007

Text**§ 1**

(1) Auf den Lacken im Seewinkel, dem Neufelder See und dem Neusiedlersee ist die Schifffahrt mit Fahrzeugen und Schwimmkörpern, die mit einem Verbrennungsmotor ausgestattet sind, verboten; dieses Verbot gilt auch für stillliegende Fahrzeuge und Schwimmkörper.

(2) Als Ausstattung gemäß Abs. 1 gelten Einbau, Anhängen oder sonstiges Mitführen eines Verbrennungsmotors.